

4. Für den Fall, dass die Frage 3 zu bejahen ist: Auf welche Kriterien und welchen Grad der Wahrscheinlichkeit ist abzustellen, um dann zu bestimmen, ob die Kündigung derartige Auswirkungen auf den Markt hatte, und zwar auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass solche Auswirkungen andere Ursachen haben können?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. 2004, L 24, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo de Pamplona (Spanien),
eingereicht am 9. Dezember 2016 — Wilber López Pastuzano/Delegación del Gobierno Central en
Navarra**

(Rechtssache C-636/16)

(2017/C 046/20)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado Contencioso-Administrativo de Pamplona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Wilber López Pastuzano

Beklagte: Delegación del Gobierno Central en Navarra

Vorlagefrage

Ist Art. 12 der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er einer nationalen Vorschrift wie der im Ausgangsverfahren fraglichen — und der sie auslegenden Rechtsprechung — entgegensteht, die die Geltung der Voraussetzungen, nach denen sich der Schutz eines langfristig aufenthaltsberechtigten Ausländers vor Ausweisung richtet, nicht für jede verwaltungsrechtliche Ausweisungsverfügung unabhängig von deren rechtlicher Natur oder Ausgestaltung vorsieht, sondern nur für eine bestimmte Art von Ausweisung?

⁽¹⁾ ABl. 2004, L 16, S. 44.